

**Inhalt:**

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
75.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Bebauungsplan He 11)	S. 206
76.	Bebauungsplan He 11 in der Ortschaft Hersel / Aufstellung	S. 210
77.	Bebauungsplan He 11 in der Ortschaft Hersel / Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	S. 212

**Termine und Standorte des Schadstoff- und Elektro-Kleinteile-Mobil**

Schadstoff-Mobil:

Walberberg	Frongasse/Hauptstraße (Dorfplatz)	Mo., 10.11.2008	10:00 – 13:00 Uhr
Widdig	Teutonenstraße (Parkplatz Sportplatz)	Mo., 10.11.2008	14:30 – 19:00 Uhr
Merten	Beethovenstr. / Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)	Mo., 08.12.2008	10:00 – 13:00 Uhr
Hersel	Bayerstr. (Parkplatz Sportplatz)	Mo., 08.12.2008	14:30 – 19:00 Uhr

Elektro-Kleinteile-Mobil:

Widdig	Teutonenstraße (Parkplatz Sportplatz)	Mo., 17.11.2008	10:00 – 13:00 Uhr
Bornheim	Rathaus (Parkplatz)	Mo., 17.11.2008	14:30 – 19:00 Uhr

**Herausgeber:** Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

75. Stadt Bornheim

**Bestätigung  
nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**

Fachbereich	Datum
Stadtplanung und Grundstücksneuordnung	15.10.2008

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten

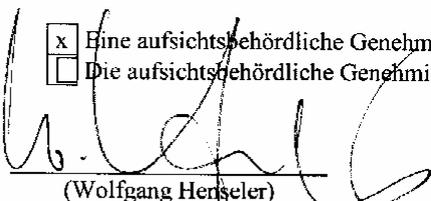
Bezeichnung der Satzung
Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Bebauungsplan He 11)

mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom

Datum der Ratssitzung	TOP - Nr.	Vorlage - Nr.
25.09.2008	5	413/2008-7

übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

- Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.  
 Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

  
(Wolfgang Henßeler)  
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Bornheim  
vom 15.10.2008  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
in der Ortschaft Hersel  
(Bebauungsplan He 11)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juni 2008 (GV. NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel hat der Rat der Stadt Bornheim am 25.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes He 11 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:  
Im Norden und Osten von der L 300 (Elbestraße), im Süden durch den Verlauf der Stadtgrenze Bonn, im Westen von der Bahntrasse der Stadtbahnlinie S 16 und im Nord-Westen von der Kleinstraße.

Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
  - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

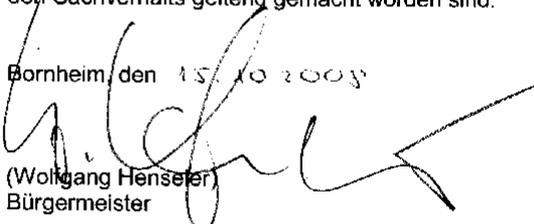
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

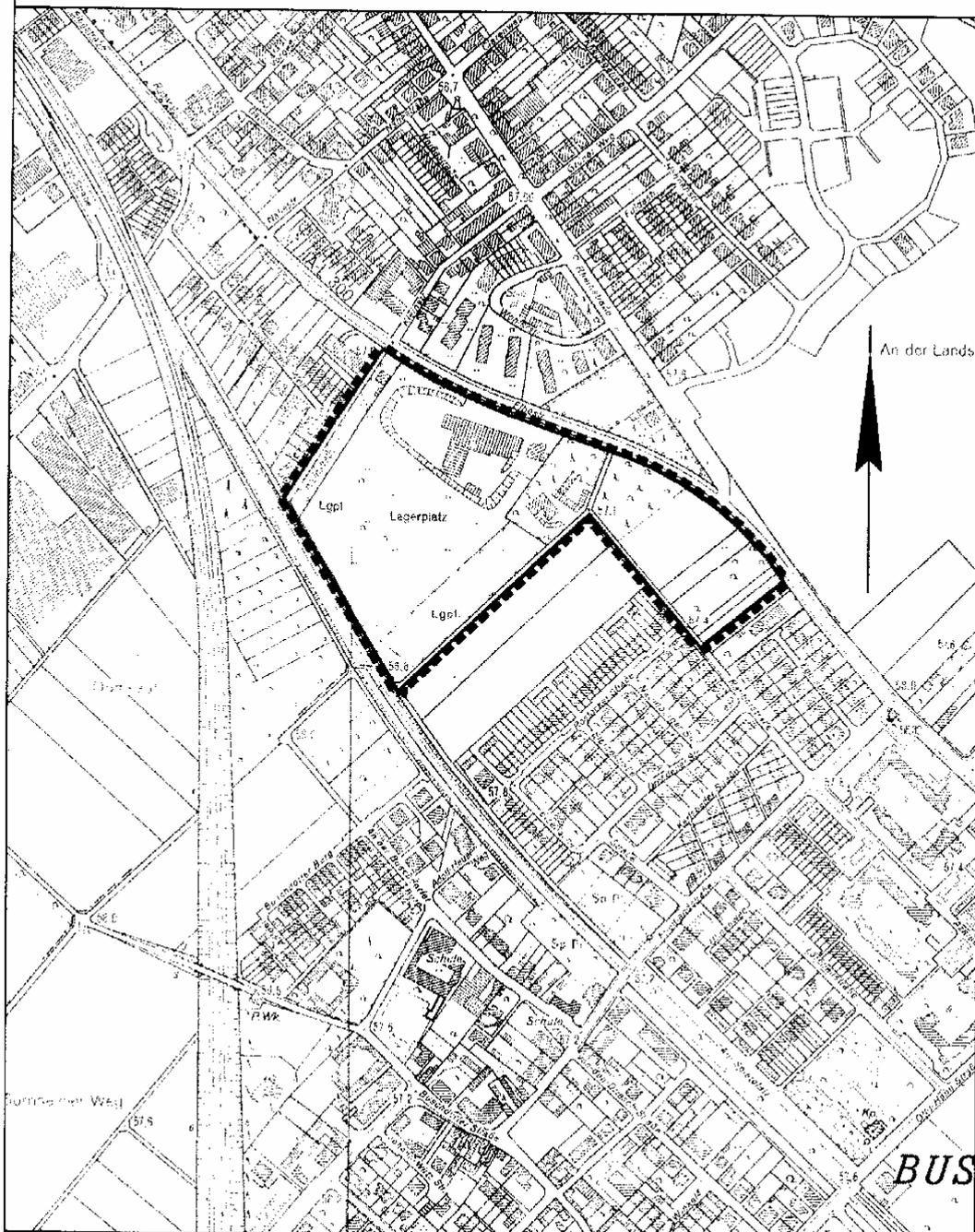
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bornheim, den 15. 10. 2008

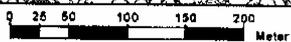
  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 11

In der Ortschaft Hersel



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

76.

Bebauungsplan He 11 in der Ortschaft Hersel / Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 25.09.2008 beschlossen, den Bebauungsplan He 11 in der Ortschaft Hersel aufzustellen.

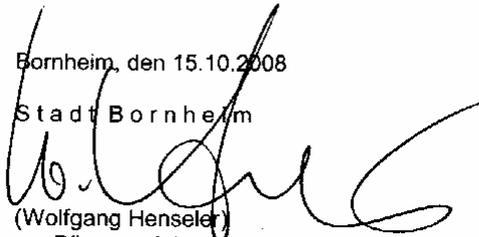
Der Bebauungsplanbereich wird im Norden und Osten von der L 300 (Elbestraße), im Süden durch den Verlauf der Stadtgrenze zu Bonn, im Westen von der Bahntrasse der Stadtbahnlinie S 16 Köln-Bonn und im Nord-Westen von der Kleinstraße begrenzt.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 15.10.2008

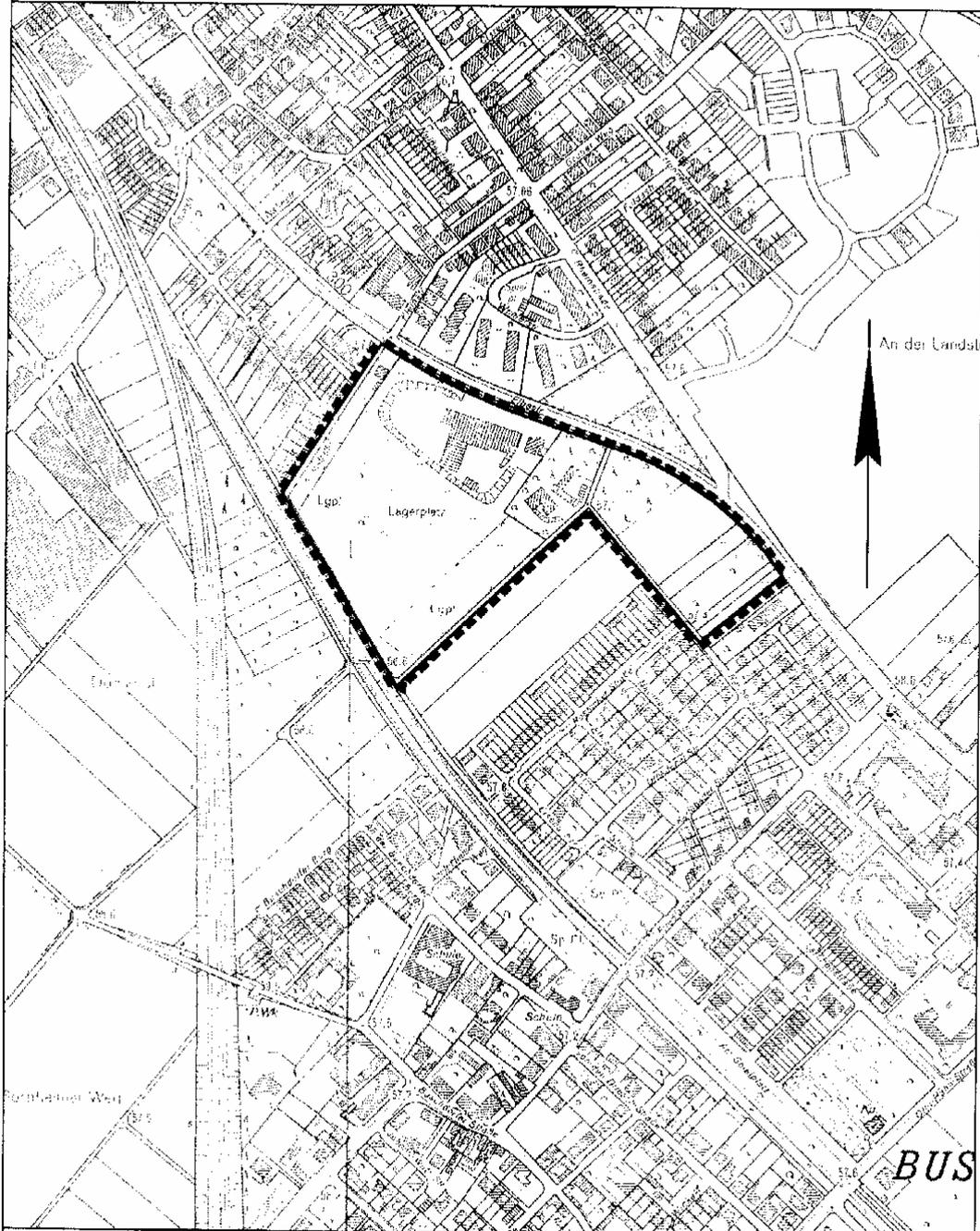
Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

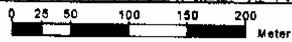


# Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 11

in der Ortschaft Hersel



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

77.

Bebauungsplan He 11 in der Ortschaft Hersel /  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung

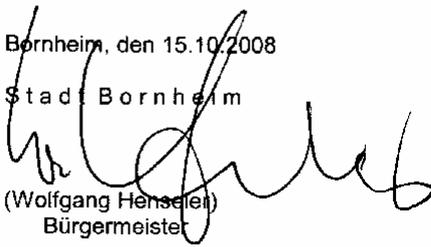
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 beschlossen, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 11 in der Ortschaft Hersel vom 22.01.1992 aufzuheben.

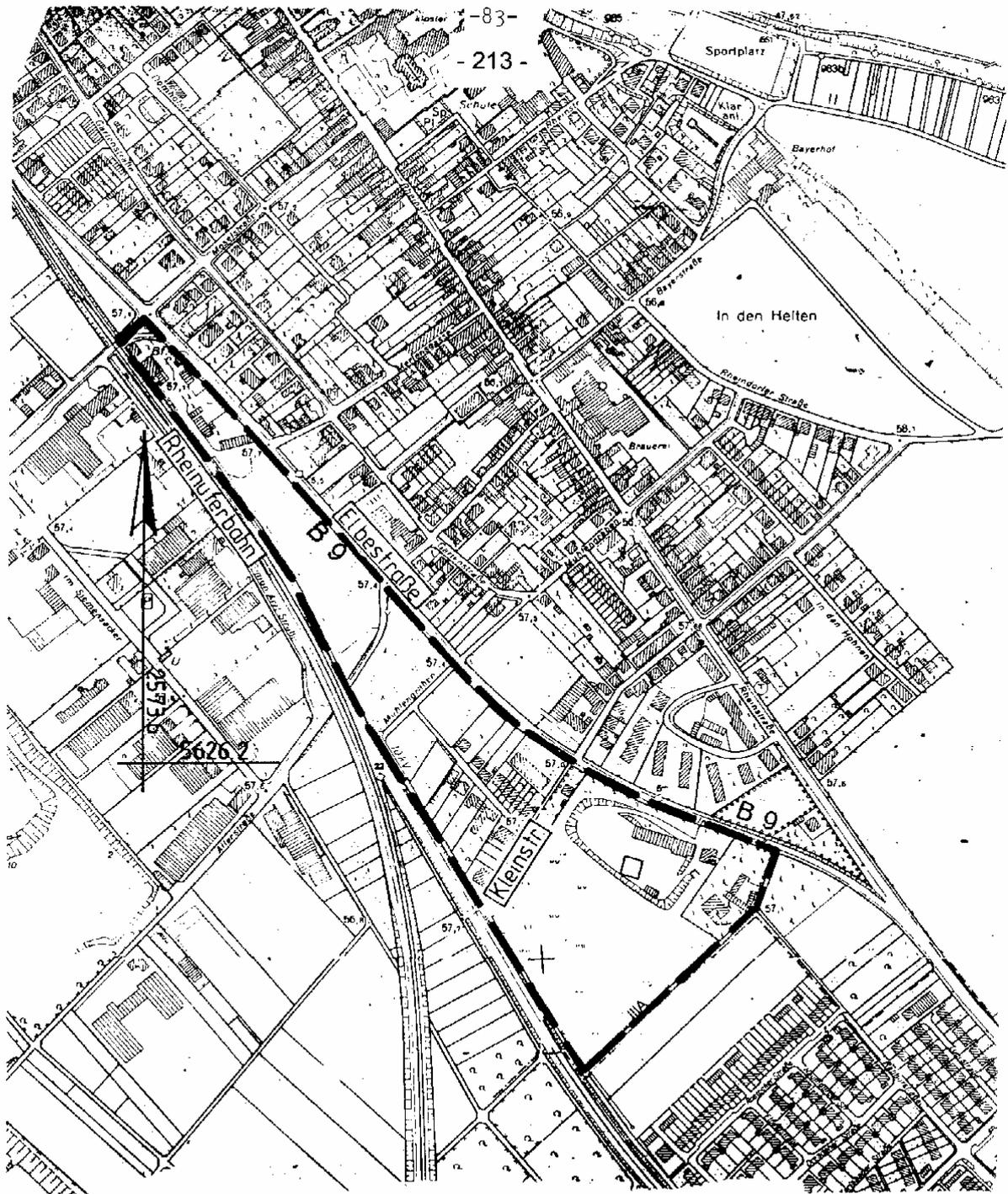
Der Bebauungsplan umfasste den Bereich zwischen der B 9, der Grenze zur Stadt Bonn, dem Bahnkörper der Rheinuferbahn und der Roisdorfer Straße.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 15.10.2008

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Hensele)  
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg  
vom 7. 1990 Nr. 694/90 und 9. 1988 Nr. 560/88

**Übersicht**  
**Bebauungsplan He 11**  
**Ortschaft Hersel**  
**Deutsche Grundkarte 1:5000**